



Betreff:	Zulagen an Mittelschulen – Anpassung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022
Zahl:	A/0087-Allg-L/2022
Gesetzliche Grundlage:	§ 59b Abs. 1a GehG, § 90e Abs. 2 und § 90q Abs. 1a VBG, § 22 LVG jeweils idF BGBl. I Nr. 224/2021
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Ergeht an:	Alle Mittelschulen

I. An Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L2a/l2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022** beträgt die Dienstzulage für

1.) Lehrpersonen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

- a) € 71,50 monatlich (pragmatische Lehrpersonen),
€ 75,08 monatlich (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II),
€ 854,80 jährlich (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas III),

wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten.

Bei den in der Stundentafel mit vier oder fünf Wochenstunden vorgesehenen Gegenständen bedarf es daher einer Verwendung mit mindestens drei Stunden in einer Klasse, bei den in der Stundentafel mit drei Wochenstunden vorgesehenen Gegenständen einer Verwendung mit zwei Stunden.

- b) € 89,90 monatlich (pragmatische Lehrpersonen),
€ 94,40 monatlich (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II),
€ 1068,00 jährlich (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas III),

wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten. Der Anspruch auf die höhere Zulage besteht bei einer Verwendung in mehreren Klassen bereits dann, wenn der Unterricht zumindest in zwei Klassen im vollen oder überwiegenden Ausmaß der Stundentafel erfolgt.

Dies findet ferner auf Lehrpersonen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L2a/l2a an nach dem Lehrplan der Mittelschule geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichten.

Den zur Unterrichtserteilung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Mittelschulen zusätzlich eingesetzten Lehrkräften gebührt die Zulage gemäß lit. a dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b gebührt dann, wenn das Unterrichtsausmaß in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden beträgt.

2.) Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

- a) wenn die Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,
 € 89,90 (pragmatische Lehrpersonen)
 € 94,40 (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL)
- b) wenn die Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist,
 € 107,20 (pragmatische Lehrpersonen)
 € 112,56 (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL)

Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren pro Schule bestellt werden; einer bestellten Lehrperson gebührt höchstens eine solche Dienstzulage.

3.) Leiterinnen und Leitern

- a) wenn die Mittelschule bis zu acht Klassen aufweist,
 € 71,50 (pragmatische Lehrpersonen)
 € 75,08 (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL)
- b) wenn die Mittelschule mehr als acht Klassen aufweist,
 € 89,90 (pragmatische Lehrpersonen)
 € 94,40 (Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL)

Bei der Feststellung der Anzahl der Klassen dürfen ausschließlich Klassen der Mittelschule berücksichtigt werden. Klassen einer allenfalls angeschlossenen Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule sind somit nicht zu berücksichtigen.

II. Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (pd) gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C).

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde
€ 28,70.

Der Erlass A/0004-Allg-L/2021 vom 07. Jänner 2021 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Feber 2022
Für die Bildungsdirektorin
Mag. Stefan Primosch